Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 36/2022e vom 17. Juni 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlergebnisses der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Mittweida am 12. Juni 2022

Der Wahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Mittweida hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2022 das Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Mittweida ermittelt.

1. Ergebnis der Wahl

1.1 Zahl der Wahlberechtigten
1.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler
1.3 Zahl der ungültigen Stimmen
1.4 Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
4.257

1.5 Zahl der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

Wahlvorschlag bzw. andere Person	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Postleitzahl Wohnort	Gültige Stimmen
CDU	Schreiber, Ralf	Oberbürgermeister	09648 Mittweida	4.118
	Strey, Ronny	Projektleiter BOS	09648 Mittweida	39
	Geweniger, Klaus	Stadtrat	09648 Mittweida	8
	Patzenbein, Thomas		09648 Mittweida	7
	Dr. Bachmann, Torsten	Stadtrat	09648 Mittweida	6
	weitere Einzelvorschläge gesamt			79

- 1.6 Zum Oberbürgermeister gewählt wurde Herr Ralf Schreiber.
- 2. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens 10 Wahlberechtigte beitreten.

Mittweida, 17.06.2022

gez. Schreiber Oberbürgermeister